

Gubernial = Verlautbarung.

Verlautbarung. (1)

Man hat nothwendig befunden, an dem Laibacher Stadt- oder sogenannten Rathhause zur vorschriftmäßigen Herstellung der Kereste einige Bauarbeiten vorzunehmen, deren Bewirkung am 26. Junius l. J. am hiesigen Rathhause unter dem Vorsitze des k. k. Kreisamtes mittels öffentlicher Licitations an denjenigen überlassen wird, der es auf sich nimmt, diese Bauarbeiten ganz nach dem diesfalls von der k. k. Bauinspektion verfaßten, und von der k. k. Provinzial Staatsbuchhaltung adjustirten Bauplan, auf die vorgeschriebene Weise, in der anberaumten Zeit, und überhaupt vollkommen nach den festgesetzten Bedingungen, entweder ganz oder theilweise um die billigsten Vergütungspreise zu bewerkstelligen.

Der Bauplan selbst, so wie das Vorausmaß und der Kostenüberschlag nebst den diesfälligen sämtlichen Licitations-Bedingnissen kann bey dem Laibacher k. k. Kreisamt in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, so wie auch jeder zur Bauunternehmung Lusttragende die ausführliche Auskunft und Belehrung vorkäufig bey der provisorischen Bauinspektion sich erbitten, endlich das diesfällige Lokale an dem Laibacher Rathhause über vorkäufig bey dem Hrn. Bürgermeister zu machende Meldung besehen kann. Vorkäufig wird zur erinnert,

| | | |
|-----------------------------------|-----|----------------|
| a) daß in Hinsicht dieses Baues | | |
| Die Maurerarbeit auf | 541 | fl. 35 1/2 fr. |
| Das Maurermateriale | 805 | — 10 fr. |
| Die Zimmermannsarbeit | 420 | — 40 — |
| — Steinmeharbeit | 12 | — 30 — |
| — Tischlerarbeit | 179 | — 20 — |
| — Schlosserarbeit | 663 | — 40 — |
| — Glaserarbeit | 33 | — 10 — |
| — Hafnerarbeit | 15 | — — — |
| — Klampfererarbeit | 14 | — 24 — |
| — Anstreicherarbeit | 64 | — — — |
| — Sufarbeit neuer Defen | 375 | — — — |

somit der ganze Kostenbetrag auf 3138 fl. 29 1/2 fr.

von der k. k. provisorischen Bauinspektion entworfen, und von der k. k. Provinzial Staatsbuchhaltung richtig gestellt worden ist, auch zum Ausrufspreise angenommen werden wird.

b) Zur Licitation werden nur befugte, und als rechtliche Männer anerkannte Werkleute zugelassen.

c) Werden die hier oben spezifizirten Arbeiten entweder einzeln professionswelse, oder aber auch überhaupt dem Mindestbietenden mit Vorbehalt der Bestätigung dieses Guberniums in die Entreprise gegeben.

d) Sind die Ersteher verbunden, in Zeit von 3 Monathen vom Tage der empfangenen Ratifikation die übernommenen Arbeiten, oder Lieferungen im guten und untadelhaften Stande herzustellen, und für die Güte ihrer Arbeit ein volles Jahr von dem Tage der Uebergabe an gerechnet zu haften, und alle aus früherer unstandhafter Herstellung eintretenden Reparationen aus Eigendem zu bestreiten.

e) Werden im Nichtzuhaltungsfalle des bestimmten Termins die nicht gelieferten Arbeiten ohne alle Rücksicht auf Gefahr und Kosten des Unternehmers von anderwärtigen Handwerksleuten bestellt, und beschafft werden.

f) Hat sich der Fuhrer- und Baumaterialien-Lieferant noch insbesondere verbindlich zu machen, zu keiner Arbeitsstockung Anlaß zu geben, sondern bey jedermahliger Aufforderung der den Bau leitenden provisorischen Bauinspektion auf der Stelle die Materialien bezuschaffen, dagegen wird

Den Unternehmern die Zahlung nicht nur sofort nach beendeten Baue, und Commissioneller Uebergabe ohne Aufenthalt in klingender Münze ausgefolgt, sondern es wird so gleich nach erfolgter Ratifikation gegen gehörige Sicherstellung ein Vorschuss von 900 fl. M. M. geleistet, und zwar:

| | |
|---|---------|
| Für Maurerarbeit | 200 fl. |
| — Material Fährlohn und Sand | 100 — |
| — Zimmermannsarbeit | 200 — |
| — Tischlerarbeit | 70 — |
| — Schlosser- oder Schmiedarbeit | 300 — |
| — Kistreicher Arbeit | 30 — |

zugestehet.

Uebrigens sind alle Unternehmer, welche nach Maß, Gewicht, oder Stücken die Lieferung übernehmen, verbunden, jede Ablieferung der k. k. Bauinspektion anzumelden, und sich hierüber quittiren zu lassen, da diese sowohl in Hinsicht der Quantität, als Qualität des Materials, als auch für die Güte der Arbeit zu haften hat.

Es werden somit alle Bauunternehmer eingeladen, zur besagten Licitation am 26. Junius 1815 Vormittags um 9 Uhr im Laibacher Rathhaussaale zu erscheinen.

Laibach den 2. Juny 1815.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

E d i c t. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Dr. Maximilian Wurzbach, Curatoris ad actum des minderjährigen Karl Luttaro, als eingesezten Erben hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des zu Neustadt verstorbenen Hrn. Franz Kav. Zellousdeg v. Fichtenau, einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 10. July w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Stadt- und Landrechte bestimmten Tagssagung so gewiß anmelden, und sohin geltend machen sollen; widrigens dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und sofort den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Laibach den 2. Juny 1815.

E d i c t. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Dr. Raimund Dietrich, Vormunds des minderjährigen Jakob Persche, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des alhier verstorbenen Anton Persche, Gastgebers, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 10. July w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung so gewiß geltend zu machen haben, als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und sohin den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Laibach den 2. Juny 1815.

E d i c t. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittels gegenwärtigen Edicts öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Dr. Andre Kav. Repschitz Curatoris ad actum der minderjährigen Theresia Sogel, und des Ignaz Sogel, in die angeführte öffentliche Versteigerung des Josepha Vermeischen Verlaßhauses in der Spitalgasse Nro. 268 liegend, sammt der dazu gehörigen Feuerlöschgeräthschaften, dann 77 Stück Bodenbretter, nebst der Einrichtung zur Militär- Einquartierung, und den zu diesem Hause gehörigen Morasttheile um den Ausrufspreis von 4546 fl. 2 kr. gewilliget worden.

Da nun zu diesem Ende von Seite dieses Gerichts die Tagssagung auf den 26. dieses Vormittags um 10 Uhr bestimmt worden, so werden dessen alle Kaufslustigen mit dem Besagte verständiget, daß die dießfälligen Kaufsbedingungen in dießseitiger Registratur, oder bey dem Vormund des Eingangs bemeldten Papillen Franz Bertho, Schreidermeister allda, Haus Nro. 216 in der Herrn- Gasse zu den gewöhnlichen Stunden eingesehen werden können.

Laibach am 2. Juny 1815.

V e r l a u t b a r u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, es habe das hohe k. k. J. O. Appellationsgericht mittels anher gelangter Verordnung vom 22. Erhalt 31. May legthin wegen schleuniger Wiederbesetzung der durch den erfolgten Todfall des Mar- tin Michael Gerson hierorts in Erledigung gekommenen Rathprotokollisten- Stelle auf kurze Frist einen Konkurs auszusprechen angeordnet: Es haben demnach alle jene, welche um diese in Erledigung gekommenen Rathprotokollistenstelle anzulangen gedenken, ihre gehörig belegte Gesuche längstens bis 17. d. M. bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen.

Laibach am 2. Juny 1815.

V e r l a u t b a r u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittels gegenwärtigem Edikts hie- mit öffentlich bekannt gemacht: Es habe das hohe k. k. J. O. Appellationsgericht mittels herabgelangter Verordnung vom 17. Erhalt 28. May legthin diesem Gerichte aufgetragen, die nicht graduirten Advokaten, und die sogenannten Patrocinatori im Namen des gedachten hohen Appellationsgerichtes aufzufordern, damit dieselben bis Ende Juny l. J. sich über er- worbene Kenntnisse, und Verdienste ausweisen, und die Stelle, dann den Ort der Provinz, an welchen sie bey den Bezirksgerichten angestellt zu werden wünschen, anzeigen, damit al- lenfalls bey Regulirung dieser Gerichtsbehörden auf die würdigeren aus ihnen Bedacht ge- nommen werden kann; daher werden diejenigen zu einer oder anderer dieser beyden abgemel- deten Kategorien gehörige Individuen aufgefordert ihre diesfälligen gehörig belegten Bittgesu- che, worin sie sich a) mit Namen, Stand, Alter und Religion, b) erworbene Studien, welche, wann, und wo, nebst Sprachen, und andere Kenntnisse 2c. c) bisher geleistete Dien- ste z. B. als Advokat, Patrocinator, Beamten, wo und wie lang, d) Verwendung in selben, durch Fleiß, Geschicklichkeit 2c. dann Moralität auszuweisen haben, bey diesem Ge- richte bis Ende Juny l. J. zu überreichen, und zugleich die Stelle, dann den Ort der Pro- vinz, an welchen sie bey den Bezirksgerichten angestellt zu werden wünschen, darin anzuzeigen.

Laibach am 2. Juny 1815.

V e r l a u t b a r u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edikt allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des hiesigen Handelsmanns Karl Ignaz Pichler und seines Kompag- von Franz Klum gewilliget worden; daher wird Jedermann, der an ersigedachte Ver- schuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 13. July 1815 die Anmelzung seiner Forderung in Gestalt einer schriftlichen Klage wider den zum diesfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Maximilian Wurzbach unter Erst- bestimmung des Dr. Bernard Wolf bey diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in die- se oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verflie- sung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens der Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abge- wiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrest gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder, wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations- Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen ver- halten werden würden. Laibach den 13. Jänner 1815.

V e r l a u t b a r u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittels gegenwärtigen Edikts öf- fentlich bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Ignaz Dermastia in seiner Excentions- Sache gegen Mathäus Sauru, Ueberhaber des väterlichen Primus Sauruschen Vermögens wohnhaft auf der St. Peters- Vorstadt allhier No. 47 wegen schul-

ligen 161 fl. 40 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten über Abzug hiervon erlegten 50 fl. in die gerichtliche Feilbietung der den Beklagten gehörigen, der Pfarrrgült St. Peter sub Rect. No. 14 dienstharen kaufrechtlichen Hoffstatt bestehend in dem Hause No. 47 sammt An- und Zugehör, dann einen Acker gewilliget worden. Da nun zu diesem Ende drey Tagsetzungen, und zwar die erste auf den 26. Juny, die zweyte auf den 24. July, und die dritte auf den 28. August w. J. und zwar jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte mit dem Besaysge bestimmet wurden, daß, wenn besagte Realität weder bey der ersten, noch zweyten Tagsetzung um den Schätzungswerthe oder darüber an Mann gebracht werden dürften, selbe bey der 3. auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würden, so werden dessen nicht nur die hierauf insubulirten Gläubiger, sondern auch die allfälligen Kauflustigen mit dem Bedeuten hienit verständiget, daß die dießfälligen Kaufbedingnisse sowohl als das Schätzungs-Protokoll in der dießseitigen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Laibach den 19. May 1815.

Verlautbarung. (3)

Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Franz Kav. Gasser, pensionirten Kaufmanns, und Michael Joseph Gasser Handlungs-Subject, als unbedingt erklärten Erben, hienit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß der am 13. dieses allhier verstorbenen Maria Gasser, aus was immer für einem Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 26. Juny w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagsetzung so gewiß anmelden, und dahin gelicnd machen sollen, als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und dahin den betreffenden Erben eingewortet werden wird. Laibach den 23. May 1815.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (1)

Es ist bey diesem k. k. Kreisamt die Stelle des dritten Kanzelisten mit dem anlebenden Gehalt von 250 fl. Metall-Münze in Erledigung gekommen.

Alle diejenigen, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den gehörigen Fähigkeits- und Moralitätszeugnissen belegten Gesuche bis 16. July d. J. bey diesem Kreisamt einzureichen. K. k. Kreisamt Villach am 2. Juny 1815.

Bekanntmachung. (1)

Es ist bey diesem Kreisamt eine Vorbenstelle mit dem anlebenden Gehalt von jährlichen 250 fl. in Metall-Münze erlediget. Diejenigen, welche diese Bedienung zu erhalten wünschen, haben ihre mit den gehörigen Fähigkeits- und Moralitätszeugnisse belegten Gesuche bis 16. July d. J. bey diesem Kreisamt anzuzeigen, wobei noch besonders bemerkt wird, daß auf verdiente wirkliche Militärlisten, welche aber ihrer körperlichen Constitution wegen diesen Dienst versehen zu können, im Stande seyn müssen, besondere Rücksicht genommen werden wird. K. k. Kreisamt Villach am 2. Juny 1815.

Bermischte Anzeigen.

Verlautbarung. (1)

Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Gymnasial-Instructoren wird den 4. und 6. Julius vorgenommen werden. Diejenigen, welche die Erlaubniß erhalten wollen aus den Gymnasial-Lehrgegenständen Privat-Unterricht zu ertheilen, haben sich bey dieser Prüfung einzufinden, sich aber vorläufig in der hierortigen Gymnasial-Präfectur-Canzelley anzumelden. Laibach den 4. Juny 1815.

Feilbietungs-Ed. l. (1)

Von dem Bezirksgerichte Durnbach wird hienit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf des von Dhwalt Sandri, Krämer in der Municipalstadt Burgfeld unterm 31. v. M. gestellte Ansuchen in die Feilbietung seines ihm eigeuthümlich gehörigen, in der Stadt Burgfeld sub H. No. — und auf 950 fl. gerichtlich geschätzten Hauses, und Gartens gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, und zwar der 1. auf den 27. April, der 2te 29. May, und der 3te auf den 3. July l. J. mit dem Befehle auf sein überwähntes Ansuchen bestimmt worden, daß wenn dieses Haus, und der Garten bey der 1., oder 2. Feilbietungstagsagung, um den Schätzungswert, oder darüber nicht an Mann gebracht werden würde, bey der 3. auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden wird, wobey man noch bemerken muß, daß das neu gebaute, und gedeckte Haus eine vortheilhafte Lage zur Handlung habe, dann aus zwey Zimmern, einen Keller, einen Krämergewölb, einer Speiskammer, und Kuchel bestehe. Die Lizitation wird an obbestimmten Tagen in diesem Hause jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags vorgenommen, wozu die Kaufliebhaber eingeladen werden, und die Verkaufsbedingnisse täglich in dieortiger Amtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Thurnamhart den 8. April 1815.

Anmerkung: Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsagung ist kein Licitant erschienen, sonach wird zur dritten geschritten.

Verlautbarung. (1)

Vom Bezirksgerichte Thurnamhart wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Sloborschnig Inhaber des Gutts Seehof, und k. k. Postmeister zu Guttenhof in die öffentliche Versteigerung der Anna und Jakob Drreschneigischen gehörigen zu Solleg liegenden, und unter der Tschetschenischen Gült, dann Beneficio St. Nicolai denkbaren Realitäten, als einer Hoffstadt, und Weingarten auf 290 fl., gerichtlich geschätzten im Executionswege gewilliget worden.

Da nun 3 Termine, und zwar der 1te auf den 25. April, der 2te 26. May, und 3te 26. Juny l. J. angeordnet worden, daß wenn gedachte Realitäten bey dem 1. noch 2. Termine, um den Schätzungswert, oder darüber an Mann nicht gebracht würden, selbe bey dem 3. auch unter der Schätzung hindangegeben werden, so haben die Kauflustigen an obbestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr sich im Orte der Realität einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben. Die Verkaufsbedingnisse können in dieser Amtskanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Thurnamhart am 31. März 1815.

Anmerkung: Zu der ersten und zweyten Feilbietungstagsagung ist kein Licitant erschienen, sonach wird zur dritten geschritten.

E d i c t. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf im Oberkrain wird über mündliches Ansuchen der Maria verwitweten Pibroug als bedingt erklärter letztwilliger Universalerin hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des am 13. April d. J. verstorbenen Thomas Pibroug, im Bergwerke Kropp behauptet gewesenen Hammergewerken, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 28. Juny d. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte hiemit bestimmten Tagsagung so gewiß anmelden und geltend machen sollen, wie im Widrigen dieser Verlaß ohne Weiterem gehörig abgehandelt und sonach der erklärten Universalerin eingantwortet werden würde.

Bezirksberrschaft Radmannsdorf am 30. May 1815.

A n z e i g e. (1)

Herr Joseph Sonnleithner, gewesener Official im geheimen Cabinette Sr. Maj. Josephs II. bekannt als der Gründer der Frauengesellschaft zur Beförderung des Guten und Nützlichen in Wien, ist zum k. k. Hofagenten ernannt worden. Jene Personen, welche ihn mit ihrem Vertrauen beehren wollen, belieben die Briefe nach Wien (am Graben Nr. 1200) zu adressiren.

Verlaß-Anmeldung. (1)

Vom Bezirksgerichte Mitterndorf wird hiemit auf Anstehen des Herrn Dr. Joseph Lusner, Hof- und Gerichts-Advokaten zu Laibach als Kurator der erliegenden Franz Kastelligischen Verlassenschaft öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche auf den Verlaß des unterm 29. Mai 1810 in der Stadt Stein, verstorbenen Haus- und Realitäten-Besizers Franz Kastellig, insgemein Stör-

aus welcher immer für einen Rechtszweck, sey es Erbschaft, Darlehen, oder sonst einer
Leist. Verabredung, oder anderweilen Ursache einen gegründeten Anspruch zu ha-
ben vermeinen, ihre diezfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf dem 12
Juli 1815 9 Uhr Vormittags in hiesiger Amtsstube bestimmten Tagsatzung, so gewiß
anmelden und geltend darthun sollen, widrigens der Verlaß gehörig abgehandelt,
und sofort eingewortet werden wird.

Staatsherrschaft Minkendorf am 20 Mai 1815

Verkaufbarung. 1)

Vom Bezirkegerichte Minkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht, es
sey auf Ansuchen des Franz Dollnitzer, vulgo Rox, Ochsenhändler von Res-
berta nächst St. Marein durch dessen Spezialbevollmächtigten, Hrn. Dr. Lorenz
Ebert, wider den Florian Klander dem Hausnahmen nach Störz genannt, und
dessen Eheconsortin Anna gebornen Kastellig, Weißgärber wohnhaft in der Stadt
Stein, wegen 1213 fl. 30 kr. respective 606 fl. 45 kr. cum sua causa in die
executive Feilbietung des dem Schuldner gehörigen in der Stadt Stein am
Hauptplatz befindlichen durchaus gemauerten, aus 5 Zimmern, 2 Kucheln, 1 Stall,
2 Kellern bestehendem Hauses sammt 5 Theilen Namens v. Klanzech,
Dobriave, McAnima, Le'su, Potoku et Sotteska, welche alle Realitäten dem
Stadtgerichte Stein sub Rect. Nro. 2018. Hauszahl 41. insbar, und zusam-
men auf 1240 fl. gerichtlich geschätzt sind, genütiget, und hiezu der Tag auf dem
5. July 1815, 5 Augusti 1815. und 6 September 1815. jedenmahl Vormittags
von 9 bis 12 Uhr in der Gerichtsstube zu Minkendorf mit dem Besatze bestimme
worden, daß wann diese Besichtigungen bey der erst n und 2ten Versteigerung nicht
am die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, seihen bey der
dritten und letzten auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden. Es
werden demnach alle jene, welche diese Realitäten gegen solche baare Bezahlung
an sich zu bringen gedenken, dazu, so wie nicht minder die intabulirten Gläubiger,
namentlich Michael Hotschevar, Herr Dr. Jos. Luner als Kurator des abwesen-
den Franz und Anton Kastellig, Anton Petritsch, vulgo Herouscheg von Wreg,
Georg Nure v. Rheinthal, Andre Grainer, von Gottschee, Joseph Pellak vom
Neumarkt, und Jakob Schuster, Weißgärber von Stein, hiemit vorgeladen.

Staatsherrschaft Minkendorf am 2 Juny 1815.

Gardenzehende. Verpachtung. (2)

Nachdem die k. k. Staatsgüter-Administration die bey der am 30. November
v. J. abgehaltenen Pachtversteigerung der diesherrschastlichen Gardenzehende gemachten An-
bothe zu gering, und so gleich nicht annehmbar befunden hat, und nachdem diese Andorthe bey
der in Folge Verordnung vom 20. Dezember v. J. Nro. 3397 am 20. v. M. Statt gehab-
ten Versteigerung eben so wenig entsprechend ausgefallen sind, um geschwiger werden zu
können; so wird am 15. K. M. um 9 Uhr Morgens in der diesherrschastlichen Amtskanzley
eine neuerliche Versteigerung zu Verpachtung der nachbenannten diesherrschastlichen Zehende vor-
genommen werden, nämlich:

Von den zur Herrschaft Freudenthal gehörigen Ortschaften, Werth, Mile, Vodlippe,
Weser, Stein, Drevolle, Ober- und Unterdresavitz, Sabatscheu, Mischauz, Vafische,
Wudsch, Laas, Krazdorf, Dabotiger, Drascha, Bresanga, Lschze, Wripava, Pr. Litna,
Pala, Goritschna, Dulle, und von Freudenthaler Dominical Grundten, dann

Von den zum Gut Thurnthal gehörigen Ortschaften Bizaun und Besuloch, dann von dem
auf dem Dominical Grundten

auf Anlangen des gerichtlich aufgestellten Verhabens zum Vortheil seiner Kinder im Wege der Versteigerung hindangegeben werden würde.

Bezirksgericht Sauenstein den 10. May 1815.

Vorrufung der Niklas und Helena Simontschitschischen Verlassensprecher, und Schuldner. (3)
Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sauenstein werden hiemit alle jene, welche an den Verlass der beyden verstorbenen Eheleute Niklas und Helena Simontschitsch zu Praepetuo, aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen vermeinen, oder zu demselben etwas schulden, aufgefordert, ihre Ansprüche bey der am 26. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Justizkanzley bestimmten Tagsatzung anzumelden, und zu liquidiren, so wie auch die schuldigen Beträge anzuzeigen, widrigens die ersteren die Folgen des 314 §. des allg. B. G. B. zu gewärtigen haben, gegen die letztern aber im ordentlichen Rechtswege eingeschritten werden wird. Bezirksgericht Sauenstein den 10. May 1815.

Vorladung der Maria Dobouschetschen Erben. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sauenstein wird anmit bekannt gemacht: Es seye Maria Dobouschekin, Diebstmagd bey dem Suite Hotemesh am 11. März d. J. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung ledigen Standes verstorben, und ein Vermögen von etwa 20 bis 25 fl. hinterlassen.

Nachdem diesem Bezirksgerichte von der Verstorbenen, weder ein näher, noch ein entfernter Erbe bekannt ist, so werden alle jene, welche das Erbrecht auf diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde in Anspruch zu nehmen gedenken, hiemit aufgefordert, sich diesfalls innerhalb einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen bey diesem Abhandlungsgerichte um so gewisser zu melden, und dieses Erbrecht in ordentlichem Wege geltend zu machen, als im Widrigen nach Verlauf dieser peremptorischen Frist das Abhandlungsgeschäft nach Vorschrift des höchsten Hofdekrets von 26. August 1788 der Ordnung nach geschlossen, sohin das vorhandene Verlassenschafts-Vermögen entweder den sich in gehöriger Zeit angemeldeten Erben gerichtlich eingantwortet, oder aber in deren Ermanglung nach dem Sinne des Hofdekrets von 30. October 1802 als caduc erklärt, und zu Folge dem §. 760 des B. G. B. als ein erbloses Gut ad Camerale übergeben werden würde.

Bezirksgericht Sauenstein den 9. May 1815.

Freilbietungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen der Frau Ernestine verwittibten Gräfin v. Lichtenberg, Inhaberin der Güter Sumrel und Lichtenberg in die Freilbietung der im Dorfe Kaltenfeld liegenden, der Staatsherrschaft Sittich unterthänigen, sammt Ansaath auf 630 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten des Joseph Marinschitsch vulgo Wolfeg von Kaltenfeld in via executionis gewilliget worden.

Da nun hizu drey Termine, und zwar für den ersten der 27. l. M. Juny, für den zweyten der 28. July, und für den dritten, der 29. August l. J. mit dem Befehle bestimmt worden, daß wenn obbesagte in einer ganzen Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgewäusen bestehende Realitäten weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden, so werden alle Kaufsüchtige an denen gedachten Tagen zu denen gewöhnlichen Amtsstunden nach Kaltenfeld zu erscheinen hiemit vorgeladen.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 26. May 1815.

Verstorbene in Laibach.

Den 5. Juny

Dem Jakob Wolstus, Tagelöhner, f. Weib Anna, alt 31 Jahr, auf der Pöllana Nro. 18.

Den 7. detto

Dem verstorb. Karl Riffer, Oberbeck, f. S. Karl, alt 11 1/2 Jahr, in der Kapuziner Vorstadt Nro. 6.